

Präsident des Bundesamtes für Strahlenschutz
Dipl.-Ing. Wolfram König

<p>Deutscher Bundestag Ausschuss f. Umwelt, Naturschutz u. Reaktorsicherheit</p> <p>Ausschussdrucksache 17(16)763-D</p> <p>Öffentliche Anhörung - 10.06.2013</p> <p>10.06.2013</p>

**Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Suche und Auswahl eines
Standortes für ein Endlager für Wärme entwickelnde radioaktive Abfälle und
zur Änderung anderer Gesetze (Standortauswahlgesetz – StandAG)
Bundestagsdrucksache 17/13471**

**Anhörung des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
des Deutschen Bundestages am 10.06.2013 in Berlin**

Der Entwurf des Standortauswahlgesetzes zur Endlagerung Wärme entwickelnder radioaktiver Abfälle stellt eine Zäsur in der Auseinandersetzung um eine sichere Endlagerung radioaktiver Abfälle in Deutschland dar. Er eröffnet die Chance, die Endlagerfrage in einem transparenten und offenen Verfahren zu lösen. Die vergleichende Standortermittlung entspricht den Anforderungen des Standes von Wissenschaft und Technik. Als zuständige Bundesbehörde für die Endlagerung radioaktiver Abfälle tritt das Bundesamt für Strahlenschutz seit mehr als zehn Jahren für ein derartiges Verfahren mit breiter Öffentlichkeitsbeteiligung ein, um eine sicheren, gerichtsfesten und möglichst von vielen gesellschaftlichen Gruppen getragenen Standort für die Endlagerung Wärme entwickelnder radioaktiver Abfälle in Deutschland zu realisieren.

Wesentliche Voraussetzung für den angestrebten Endlagerkonsens bildet der vom Deutschen Bundestag mit Zustimmung des Bundesrates beschlossene Ausstieg aus der Kernenergie. Durch diesen Beschluss ist die Menge der zu entsorgenden radioaktiven Abfälle begrenzt, so dass in etwa zehn Jahren keine weiteren Wärme entwickelnden radioaktiven Abfälle mehr in Deutschland produziert werden. Die

Akzeptanz für ein Endlager in Deutschland kann in der Folge dieses Beschlusses steigen.

Der Gesetzentwurf sieht die Übertragung der Aufgaben des Vorhabenträgers für die Standortauswahlaufgaben auf das Bundesamt für Strahlenschutz (BfS) vor. Aus den Erfahrungen als Betreiber der laufenden Endlagerprojekte empfehle ich:

1. Bilanzierung

Mit dem Standortauswahlgesetz beginnt die Suche nach einem Endlager für Wärme entwickelnde radioaktive Abfälle neu. Die Suche beginnt aber nicht – wie häufig der Eindruck erweckt wird - bei null. In den letzten Jahrzehnten wurde eine Vielzahl von Erkenntnissen und Erfahrungen national wie international gewonnen. Ein langfristig tragfähiges Konzept zur sicheren Endlagerung radioaktiver Abfälle kann an Glaubwürdigkeit gewinnen, wenn die gesamte Herausforderung, vor der die Gesellschaft bei der sicheren Entsorgung der radioaktiven Abfälle insgesamt steht, betrachtet wird.

Die Wärme entwickelnden radioaktiven Abfälle, auf die sich der vorliegende Gesetzentwurf für ein Standortauswahlverfahren bezieht, sind dabei von zentraler Bedeutung. Sie erfassen aber nur einen Teil der Gesamtaufgabe. Der aktuelle Umgang mit schwach- und mittelradioaktiven Abfällen, die 90 Prozent des Abfallvolumens ausmachen, wird zu fachlichen wie auch gesellschaftlichen Wechselwirkungen auf das Suchverfahren führen. Die in der Vergangenheit gewählten Verfahren und Strukturen im Umgang mit allen radioaktiven Abfällen sollten vor einer abschließenden Verfahrensfestschreibung evaluiert werden.

Insbesondere stellen sich folgende Fragen:

- Welche Mengen von welcher Qualität an radioaktiven Abfällen sind in Deutschland zu entsorgen?
- Woran sind bisher Versuche auf langfristige Antworten auf die Endlagerfrage gescheitert? Welche Verfahren haben sich dabei in der Vergangenheit bewährt und welche nicht?

- Wie soll weiter mit den bestehenden schwach- und mittelradioaktiven Abfällen umgegangen werden, die nicht in das im Bau befindliche Endlager Konrad eingelagert werden können?
- Wie soll mit den zurückgeholten Abfällen aus der Schachanlage Asse II verfahren werden?
- Wie lange ist eine sichere Lagerung in den bestehenden Zwischenlagern möglich und wann müssen neue Lösungen bereitstehen?

2. Bund-Länder-Kommission

Die Einrichtung einer Bund-Länder-Kommission zur Erarbeitung von Empfehlungen zu wesentlichen Grundsatzfragen ist zu begrüßen. Da sie für das ganze Verfahren zentrale Empfehlungen für die politischen Entscheidungsträger geben wird, empfehle ich bei der Besetzung auf eine stärkere Gewichtung der Wissenschaft und der Vertretung gesellschaftlicher Gruppen zu achten. Dieses kann zu einer erheblichen Akzeptanzsteigerung der Entscheidungen im Rahmen der Standortfindung beitragen.

3. Öffentlichkeitsbeteiligung

Das im Gesetz angelegte Verfahren der breiten Öffentlichkeitsbeteiligung soll dazu beitragen, dass durch Transparenz und Nachvollziehbarkeit die zeitnahen Entscheidungen bis zum Ende der Standortfindung von möglichst vielen Menschen akzeptiert werden. Eine besondere Herausforderung besteht darin, dass zu Beginn des Verfahrens eine große Einflussmöglichkeit auf die Ausgestaltung z.B. der Auswahlkriterien existiert, jedoch diese Diskussion nur eine geringen Betroffenheit und damit Beteiligungsbereitschaft auslöst. Dieses kehrt sich in dem Moment um, wo potentielle Standorte für eine Untersuchung genannt werden – große Betroffenheit und nur noch deutlich geringerer Gestaltungsspielraum. Die Akzeptanz wird in dieser Phase maßgeblich davon abhängen, ob möglichst viele gesellschaftlichen Gruppen die Ergebnisse aus der ersten Phase mittragen.

4. Zeitbedarf

Gemäß StandAG-E soll das Standortauswahlverfahren bis zum Jahr 2031 abgeschlossen sein. Das vorgegebene Ziel ist vor dem Hintergrund der

Erfahrungen aus den Endlagerprojekten in Deutschland nicht erreichbar. Dies bezieht sich insbesondere auch auf die Aufgaben, die dem Vorhabenträger nach der für das Jahr 2023 angestrebten Festlegung der Standorte für eine untertägige Erkundung zugedacht sind. Vor dem Hintergrund der laufenden Projekte Gorleben und Asse II ist ein Zeitbedarf von acht Jahren für eine systematische untertägige Standorterkundung mindestens zweier Standorte unrealistisch.

In diesem Zeitraum sollen zudem eine umfassende Beteiligung der Öffentlichkeit stattfinden und wesentliche Entscheidungen durch Beschlüsse des Deutschen Bundestages erfolgen.

Vorliegende Zeitermittlungen für die untertägige Erkundung gehen von mindestens einem doppelten Zeitbedarf aus. Ein realitätsnaher Zeitplan ist ein wesentlicher Baustein für die Glaubwürdigkeit des gewählten Verfahrens.

5. Zwischenlagerung von hochradioaktiven Abfällen

Der bis zur Einlagerung in ein Endlager für Wärme entwickelnde radioaktive Abfälle erforderliche Zeitraum reicht selbst bei den im Gesetz angesetzten (unrealistischen) Zeitabläufe über die bislang genehmigten Zwischenlagerzeiten für bestrahlte Brennelemente und HAW-Kokillen von 40 Jahren (endend 2034 bis 2047) hinaus. Neben den technischen Fragestellungen, die sich bei einer Verlängerung der Zwischenlagergenehmigungen ergeben, wird die Bereitschaft der Standortgemeinden eine zentrale Rolle spielen. Im Zuge der Erteilung der Genehmigungen hatte die Bundesregierung versichert, dass die Zwischenlagerung nur für einen Zeitraum von max. 40 Jahren erfolgen werde, da danach ein Endlager für Wärme entwickelnde radioaktive Abfälle zur Verfügung stünde. Die Beantwortung der Frage des Umgangs mit den Zwischenlagern gehört somit unmittelbar zu den Regelungsaufgaben des Standortauswahlgesetzes. Eine Verlängerung der atomrechtlichen Genehmigungen durch alleinige Behördenentscheidung sollte ausgeschlossen werden.

6. Wissenstransfer zwischen Endlagerprojekten und Standortauswahlverfahren

Die Sicherstellung des Transfers von Wissen und Erfahrung ist insbesondere vor dem Hintergrund einer dynamischen Weiterentwicklung des Standes von

Wissenschaft und Technik notwendig. Das Gesetz sollte im Sinne eines möglichst guten Wissenstransfers die sinnvolle Verknüpfung der bestehenden Endlagerprojekte mit dem neuen Standortauswahlverfahren sicherstellen.

Entgegen den ursprünglichen Forderungen aus der gemeinsamen Initiative des Landes Baden-Württemberg und des Bundesumweltministeriums erfolgt keine umfassende Bündelung der Zuständigkeiten für alle Aufgabenbereiche der Endlagerung auf Bundesebene. Zumindest für einen längeren Übergangszeitraum werden die Projekte Asse II, Konrad und Morsleben in wesentlichen Genehmigungs- und Aufsichtstätigkeiten weiterhin auf Länderebene bearbeitet. Dieses führt zumindest in Teilen zu einer institutionellen Entkoppelung der Endlagerprojekte mit dem Suchverfahren. Die somit partiell aufzubauende Doppelstruktur auf Bundes- und Landesebene wird das Problem der Fachkräftegewinnung zuspitzen.

7. Ausstattung des Vorhabenträgers

Die in der Begründung des Gesetzesentwurfs dargelegten Angaben zur personellen Ausstattung und Organisation des Vorhabenträgers sind nicht abdeckend. Für die Erfüllung der genannten Aufgaben muss eine eigene Forschungskompetenz zur Verfügung stehen, da diese Aufgaben in starkem Maße von Forschungs- und Entwicklungsarbeiten geprägt sind. In der Ressourcenplanung ist dieses nicht berücksichtigt. Zusätzlich ist der Stellenbedarf für die Aufgaben des Vorhabenträgers im Rahmen von untertägigen Erkundungen in dem Gesetzesentwurf nicht realistisch abgebildet.

Unabhängig von dem Personalbedarf stellt sich schon heute das Problem bei den laufenden Projekten, wie freie Stellen der öffentlichen Hand mit qualifiziertem Personal besetzt werden können. Mit dem Aufbau einer großen neuen Bundesbehörde wird sich das Problem, auf nur ein sehr begrenztes Angebots an Fachkräften zurückgreifen zu können, weiter verschärfen und ggf. zu Verzögerungen in den Projektabläufen führen.

8. Eindeutige Zuständigkeiten schaffen Vertrauen

Die Zuständigkeiten und damit die Verantwortung sollten für alle Endlageraufgaben klar und nachvollziehbar und unter Beachtung verfassungsrechtlicher Grundsätze zugeordnet werden. Nach dem vorliegenden Gesetzentwurf ist vorgesehen, dass das Bundesamt für Strahlenschutz (BfS) die Vorhabenträgerschaft übernimmt und das Standortauswahlverfahren von dem neu zu errichtenden Bundesamt für kerntechnische Entsorgung beaufsichtigt wird. Für die praktische Ausführung der über- und untertägigen Erkundung wird sich das BfS – wie bei den laufenden Endlagerprojekten üblich – privater Dritter bedienen müssen. Die Fach- und Rechtsaufsicht liegt übergreifend bei dem Bundesumweltministerium. Es handelt sich folglich effektiv nun um vier Hierarchie-, bzw. Steuerungs- oder Aufsichtsebenen. Zusätzlich sind weitere staatliche Landesbehörden mit Genehmigungs- und Aufsichtsaufgaben beteiligt.

Die Erfahrungen aus der Praxis der Endlagerprojekte zeigen, dass die geteilte Verantwortungsstruktur zwischen den staatlichen Institutionen und einem privaten Dritten zusätzliche Schnittstellen schafft, die nicht zu einem optimalen Projektmanagement beitragen.

Die Grundlage für Vertrauen in staatliches Handeln wird dort gelegt, wo auch von Außen Zuständigkeiten eindeutig erkannt und von diesen Verantwortung getragen wird.